

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille und Ehrenmedaille der Gemeinde Brunn

In dem Wissen, dass die Entwicklung einer lebendigen Gemeinschaft der Mitarbeit des Einzelnen bedarf,

in der Ansicht, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend Anreiz und Vorbild zu geben

und in der Meinung, dass Leistungen auch eine Anerkennung erfahren sollen,

will die Gemeinde Brunn durch Verleihung einer Bürgermedaille oder Ehrenmedaille Personen ehren, die sich um das Gemeinwohl sowie in den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Sport, Senioren und des geistigen und sozialen Lebens verdient gemacht haben.

Die Gemeinde Brunn erlässt daher aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I) und des Beschlusses des Gemeinderates Brunn vom 09.11.2023 folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Brunn ehrt Personen, die sich um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, durch Verleihung der Bürgermedaille oder der Ehrenmedaille.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille oder der Ehrenmedaille schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht aus.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Brunn kann an Personen verliehen werden, die sich wegen ihres langjährigen und sehr erfolgreichen Wirkens um die Gemeinde, ihrer Bürgerschaft oder das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmedaille der Gemeinde Brunn kann an Personen verliehen werden, die sich wegen ihres erfolgreichen Wirkens um die Gemeinde, ihrer Bürgerschaft oder das Gemeinwesen verdient gemacht haben.

§ 3

- (1) Die Bürgermedaille ist aus Silber und hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 5 cm. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Gemeinde Brunn mit der Aufschrift

„Bayern / Gemeinde Brunn“, die Rückseite trägt die Aufschrift „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“.

- (2) Die Medaille wird außerdem noch in Kleinformat als Stecknadel mit 1,5 cm Durchmesser ausgehändigt.

§ 4

Über die Verleihung der Bürgermedaille wird ein Besitzezeugnis ausgestellt, das folgenden Wortlaut hat.

„In Anerkennung für besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde Brunn hat der Gemeinderat in der Sitzung vom tt.mm.jjjj beschlossen
Herrn/Frau.....
die Bürgermedaille zu verleihen.

Datum Unterschrift

§ 5

- (1) Die Ehrenmedaille ist aus Bronze und hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 5 cm. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Gemeinde Brunn mit der Aufschrift „Bayern / Gemeinde Brunn“, die Rückseite trägt die Aufschrift „Dank und Anerkennung für Ihre Verdienste“.
- (2) Die Medaille wird außerdem noch in Kleinformat als Stecknadel mit 1,5 cm Durchmesser ausgehändigt.

§ 6

- (1) Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird ein Besitzezeugnis ausgestellt, das folgenden Wortlaut hat.

„In Anerkennung für Ihre Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde Brunn hat der Gemeinderat Brunn in der Sitzung vom tt.mm.jjjj beschlossen
Herrn/Frau.....
die Ehrenmedaille zu verleihen.

Datum Unterschrift

§ 7

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille und der Ehrenmedaille beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und abstimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Verleihung der Bürgermedaille und Ehrenmedaille muss von mindestens 4 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates eingebracht werden.

§ 8

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.1997 außer Kraft.

Laaber, den 20.12.2023

Gemeinde Brunn

gez. Karl Söllner
Erster Bürgermeister